



HVBG

HVBG-Info 05/1988 vom 11.02.1988, S. 0353 - 0358, DOK 194.84:431/091/017

Arbeitsunfähigkeit ausländischer Arbeitnehmer, die dem deutschen Sozialversicherungsrecht unterliegen und während eines Aufenthalts in ihrem Heimatstaat erkranken - EuGH-Urteil vom 12.03.1987 in der Rechtssache 22/86

Arbeitsunfähigkeit ausländischer Arbeitnehmer, die dem deutschen Sozialversicherungsrecht unterliegen und während eines Aufenthalts in ihrem Heimatstaat erkranken;

hier: Urteil des Europäischen Gerichtshof vom 12.03.1987 in der Rechtssache 22/86

Für die deutschen Krankenversicherungs- und Unfallversicherungsträger ist es - z.B. hinsichtlich der Zahlung von Verletztengeld nach § 560 RVO - von erheblicher praktischer Bedeutung, ob die im Vertragsausland ausgestellten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen bindend sind oder nicht. Die EWG-Verordnung Nr. 574/72 enthält hierzu in Art. 18 für die Krankenversicherung und in Art. 61 für die Unfallversicherung inhaltsgleiche Vorschriften, die zwar prinzipiell eine Bindungswirkung der im EWG-Ausland erstellten Bescheinigungen vorsehen, dem zuständigen Träger aber die Möglichkeit belassen, eine Krankenkontrolle durch einen Arzt eigener Wahl durchzuführen (vgl. Art. 61 Abs. 5). In diesem Zusammenhang geben wir in der Anlage das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 12.03.1987 - Rechtssache 22/86 - bekannt, in dem dieser zusammengefaßt wie folgt entschieden hat:

1. Art. 18 Absätze 1 - 4 der Verordnung Nr. 574/72 - er entspricht dem für die Unfallversicherung maßgeblichen Art. 61 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 - ist dahin auszulegen, daß der zuständige Träger in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht an die vom Träger des Wohnorts getroffenen ärztlichen Feststellungen über den Eintritt und die Dauer der Arbeitsunfähigkeit gebunden ist, sofern er nicht von der in Abs. 5 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch macht, den Betroffenen durch einen Arzt seiner Wahl untersuchen zu lassen.
2. Gleiches gilt, wenn der Betroffene sich gegen Art. 18 Abs. 1 der Verordnung Nr. 574/72 nicht an den Träger des Wohnorts gewandt und keine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorgelegt hat, oder wenn dieser Träger ärztliche Kontrolluntersuchungen vornimmt, ohne die für diese und für die Übermittlung des ärztlichen Berichts an den zuständigen Träger in Art. 18 Abs. 3 dieser Verordnung festgesetzten Fristen zu beachten.
3. Art. 18 Abs. 5 der Verordnung Nr. 574/72 ist dahin auszulegen, daß der zuständige Träger die vorgesehene Kontrolluntersuchung durch einen Arzt seiner Wahl, und zwar auch durch einen Arzt des Wohnlandes des Betroffenen, vornehmen lassen kann und daß der Betroffene nicht verpflichtet ist, in den Staat des zuständigen Trägers zurückzukehren, um sich dort einer ärztlichen Kontrolluntersuchung zu unterziehen.

siehe auch:
Rundschreibendatenbank DOK-NR.:
RSCH19401076 = VB 014/88 vom 04.02.1988